

1. September 1877.

so können auf sein Gesetz nicht eingetretene werden,  
denn, weil in dem fragl. Bezugsnachweis der Staat  
ausflusslos mit dem Staat Zürich zu verfahren  
haben.

2. Mitteilung an den Gemeinderath Glaruskantons,  
die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

N<sup>o</sup>. 311.

Abdruck des Zürich; Konz.  
mündl. Beschlusses vom 21.  
Januar d. J. 1877.

Das Regierungsrath hat durch Lauscher vom 7.  
Juni 1877 an den Gemeinderath der Stadt Zürich  
den Bescheid eines Beschlusses vom 24. 2. 77 für  
Arbeiten, welche in Zusammenhang mit der  
Direktion der öffentlichen Arbeiten für den  
die politische Landesverwaltung zum Schutz der  
Landesverwaltung eingeleitet worden sind, abge-  
wiesen.

Sollte Bescheid vom 24. 2. 77. Heil der Stadt  
rath mit, dass sie sich ganz auf den vom Regierung-  
srath eingeleiteten Bescheid des Gesetzes  
über den Bescheid der Gewässer vom 23. März  
1876 stützt. Sie berufen sich nämlich auf § 28 des  
Gesetzes, kraft welcher die Kosten einer gemein-  
samen Unterfallung nicht nach Maßgabe der  
Zutreffen der Unterfallungspflichtigen nach  
einer Hauptverteilung zu verfahren werden, weil  
es die Genehmigung der Landesverwaltung mit der  
Landesverwaltung einverstanden ist. Man  
dieser Hauptverteilung entgegen, für die Gesetzgebung nicht ganz



1. September 1877.

509.

forcht, ohne Zweifel dürfte aber auch die An-  
theilnahme der Konventionen kosten bestimmter § 10  
des Gesetzes unter der Annahme finden und so für  
diese Kommission ein bestimmtes Quantum, auf für die  
Kontaktskosten, die sich aus dem Konventionen  
aus dem Gewinn, Winkeln und dem Standesbesuch  
ausgeschlossen werden können und welche nur von  
diesem Gutachten und der gemeinsamen Aufsicht  
gemeinsam ausgeschlossen werden, die Hauptmittel  
zu entnehmen. Der Reichsrath sollte daher das An-  
sehen, den Reichsrath zu unterstützen und die in-  
teressanten Aufträge stetig aufnehmen in der Meinung,  
dass dieselbe so. Zt. bei dem Hauptausgang, den  
über die Anlegung der gemeinsamen Konventionen  
und Kontaktskosten werden ange-  
bracht werden, in Anwendung zu bringen für.

Der Reichsrath,

nachstehend eines unter dem in der Direktion der  
öffentlichen Arbeiten,

beschluss:

1. Es ist dem Reichsrath Gewinn mit gutwillen.  
Der Reichsrath können sich auf den gesammelten  
Lageplan nicht einlassen, muss vielmehr dem Reichs-  
rath Gewinn aufnehmen, sich selbst mit dem Reichs-  
rath in dem über solchen Kontaktskosten bei,  
dem in Anwendung zu setzen.

2. Mitteilung an den Reichsrath Gewinn und die



1. September 1877.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

N<sup>o</sup>. 312.

Gemeindeverordneten, Lein,  
Linien d. Zünftebanne,  
Ordnungsplan.

Zu Versamlung des Gemeindeverordneten, Lein,  
betreffend Genehmigung einiger Lein- und Linien-  
entwürfe,

hat sich angegeben:

A. Das Gemeindeverordneten hat am mit dem  
18. Juni d. J. die Pläne für die Leinlinie von  
dem Oberhauptmehlen der Zünftebanne von der  
Festlegung bis zur Anlage, sowie die  
Entwürfe selbst zur Genehmigung vorgelegt und  
dabei bemerkt, dass nach angelegtem Verzeichnis  
keine Einsprüche erhoben worden sind.

B. Da die Leinlinie feststeht, so wird die  
die Pläne der Gemeindeverordneten zur Genehmigung,  
sind aber nunmehr vollständig wieder  
hergestellt.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten  
bemerkte:

Für die in Frage liegenden Pläne der Zünfte-  
banne beträgt die Differenz zwischen dem Lein-  
linien 17 Muten. Die festgesetzte Leinlinie von  
6 Muten und die Leinlinie zu dem festgesetzten  
1,5 Muten, jedoch die Leinlinie zu 4 Muten von  
dem ursprünglichen Leinlinie entfernt liegen. Das  
entworfene Pläne der Zünftebanne hat nun Lein-  
linien mit nur 12 Muten, weil dem ursprünglichen